

Welche Angaben müssen auf den Briefbogen?

Der Mindestinhalt des anwaltlichen Briefbogens ist in [§ 10 BORA](#) geregelt.

Nach § 10 Abs. 1 BORA muss auf Briefbögen für jeden dort genannten Rechtsanwalt immer die Kanzleianschrift angegeben werden. Dies gilt unabhängig davon, ob der Rechtsanwalt als Sozium, Partner, Angestellter oder freier Mitarbeiter tätig ist. Kanzleianschrift ist dabei die Anschrift, die als solche im bundesweiten einheitlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen ist (§ 10 Abs. 1 S. 2 BORA).

Werden Zweigstellen unterhalten, so können die Anschriften der Zweigstellen auf den Briefbogen aufgenommen werden, müssen aber nicht. Umgekehrt muss die im Rechtsanwaltsregister eingetragene Kanzleianschrift auch auf Briefbögen angegeben werden, die nur für eine Zweigstelle verwendet werden.

Das [Urteil des Bundesgerichtshofs vom 16.05.2012 – I ZR 74/11](#), in welchem der Bundesgerichtshof eine gegenteilige Auffassung vertrat, basiert noch auf der alten Fassung des § 10 BORA. Dort war der Begriff Kanzleianschrift noch nicht legal definiert. Die aktuelle Fassung des § 10 Abs. 1 BORA trägt diese Entscheidung nicht mehr.

Zu beachten ist außerdem, dass erkennbar sein muss, welche der angegebenen Anschriften – von Kanzleisitzen und Zweigstellen - den einzelnen Rechtsanwälten zugeordnet ist ([vgl.: BGH AnwZ \(Brfg\) 31/15 – Beschluss vom 24.09.2015](#)).

§ 10 Abs. 2 BORA bestimmt, dass bei Gesellschaften immer- auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung - die Namen aller Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen anzugeben sind. Die Vorschrift ist verfassungsgemäß ([BVerfG – 1 BvR 732/02- Beschluss vom 13.06.2002](#)). Das erhöhte Schutzbedürfnis der Mandanten rechtfertigt die Pflicht zur Angabe aller Gesellschafter auf dem Briefbogen auch für (Rechtsanwalts-) Kapitalgesellschaften. Sofern aus Platzgründen nicht alle Gesellschafter auf der Vorderseite des Briefbogens genannt werden können, ist es zulässig, diese auf der Rückseite aufzulisten.

Wird eine Kurzbezeichnung verwendet, so darf diese nicht irreführend sein. Insbesondere ist es berufsrechts- und wettbewerbswidrig, mittels einer Kurzbezeichnung über die Größe der Kanzlei zu täuschen.

Ein Einzelanwalt darf zwar grundsätzlich auch eine (Phantasie-)Kurzbezeichnung führen, jedoch darf durch diese nicht der Eindruck entstehen, dass in seiner Kanzlei mehrere Rechtsanwälte tätig sind.

Bei einer beruflichen Zusammenarbeit im Sinne von [§ 59a BRAO](#) müssen immer die Berufsbezeichnungen der nichtanwaltlichen Berufsträger in den Briefbogen aufgenommen werden, sofern diese auf dem Briefbogen genannt sind.

Ausgeschiedene Berufsträger dürfen – das Einverständnis des Berufsträgers vorausgesetzt – weiter auf dem Briefbogen geführt werden. Dabei ist allerdings kenntlich zu machen, dass die Person aus der Kanzlei ausgeschieden ist.

Neben § 10 BORA finden für Partnerschaftsgesellschaften und GmbH die §§ [7 Abs. 5 PartGG](#) i.V.m. [§ 125a Abs. 1, S. 1, Abs. 2 HGB](#) sowie [§ 35a GmbHG](#) und [§ 80 AktG](#) Anwendung. Dies hat zur Folge, dass unter anderem auch Registergericht und Registernummer angegeben werden müssen.

Freie Mitarbeiter oder angestellte Rechtsanwälte können auf dem Briefbogen aufgeführt werden, ohne dass die internen Vertragsverhältnisse klargestellt werden, haften dann aber als Scheinsozien. Das Soldan Institut für Anwaltsmanagement e.V. hat [mit Pressemitteilung vom 24.02.2016](#) (Link) auf die Problematik hingewiesen, dass nach neuen Forschungen angestellte Junganwälte häufig einem hohen Haftungsrisiko als Scheinsozien ausgesetzt seien.

Auch auf andere Formen der beruflichen Zusammenarbeit, beispielsweise Kooperationen mit nicht in § 59a BRAO genannten Berufsgruppen, kann auf dem Briefbogen hingewiesen werden. Allerdings darf dabei nicht der Eindruck entstehen, es handele sich um eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne einer Sozietät, Partnerschaft oder vergleichbares.